

§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII

Erweitertes Führungszeugnis für ehren- und nebenamtlich Tätige in der Jugendhilfe

Kindeswohlgefährdung

Bundeskinderschutzgesetz Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

18.11.2013

Ziele des Bundeskinderschutzgesetzes und des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

- Das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- Kinder und Jugendliche vor Schaden in ihrer Entwicklung durch Missbrauch und/oder Vernachlässigung zu bewahren.

Rechtliche Grundlagen

- §1631 BGB : Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b SGB VIII: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII: Erweitertes Führungszeugnis für ehren- und nebenamtlich Tätige in der Jugendhilfe



Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

- Formen der Kindeswohlgefährdung
 - Körperliche Misshandlung
 - Psychische Misshandlung
 - Vernachlässigung
 - Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen
 - Kinder als Opfer häuslicher Gewalt



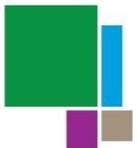
Welche Vereinbarung muss geschlossen werden?

Jedes Jugendamt ist nach §72 a SGB VIII verpflichtet, in einer Vereinbarung mit den freien Trägern (sprich mit den Vereinen und Verbänden) festzulegen, nicht ob, sondern für welche einzelne ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis zwingend erforderlich ist und wie dieses organisatorisch umgesetzt werden kann.



§ 72 a (3) SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.



§ 72 a (4) SGB VIII

Ehren- und Nebenamtliche beim freien Träger

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.





Begriffsdefinitionen

18.11.2013

Öffentlicher Träger

- nach dem SGB VIII ausschließlich die Jugendämter
- Kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt – auch solche, die eine Vereinbarung nach §13 AGKJHG abgeschlossen haben – sind nach dem SGB VIII keine öffentlichen Träger

Hauptamtliche

- Arbeitsvertrag ist Voraussetzung
- betrifft auch Mitarbeitende im FSJ/FÖJ/BFD

Nebenamtliche

- Weniger als 33% der Jahresarbeitszeit einer vollen Stelle
- Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte
- Ausnutzung des Übungsleiterfreibetrags

Ehrenamtliche

- dauerhaft oder maßnahmenbezogen für den Träger in der päd. Betreuung unentgeltlich tätig
- Gremienfunktionäre
- unterstützende (z.B. logistische) Tätigkeiten
- Mitwirkung in einer Peergroup

Achtung: ehrenamtlich tätig, aber keine päd. Tätigkeit
= kein Führungszeugnis!



Grundlagen

- Der Landkreis Grafschaft Bentheim benutzt die Empfehlungen des „Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.“ sowie des Landesbeirates für Jugendarbeit des „Nds. Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration“ als Grundlagen für alle Vereine und Verbände im Kreisgebiet.
- Bei der Erstellung der Vereinbarung dienten Mustervereinbarungen des Landesbeirates für Jugendarbeit Niedersachsen sowie des Landkreises Borken und des LWL als Grundlage.
- Es wird keine Ausnahmen oder Änderungen bei der Vereinbarung für einzelne Vereine und Verbände geben.



Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit

Die Kreisjugendpflege hält es für notwendig, die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit an die Vereinbarung zu koppeln. D.h., dass es ohne unterschriebene Vereinbarung für entsprechende Maßnahmen keine Förderung seitens des Landkreises gibt.

Eine Änderung der Richtlinien muss allerdings durch den Kreistag beschlossen werden.



Empfehlung des Kreisjugendamtes:

Alle Vereine und Verbände lassen sich für ehren- oder nebenamtliche Tätigkeiten regelmäßig ein erweitertes FZ vorlegen.

Entscheidungshilfe für den freien Träger, ob er gem. der Empfehlung des JHA ein erw. FZ einfordert

- Je höher die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierenden Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist...
- Je größer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist...
- Je öfter sich die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen wiederholt...
- Je größer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist...

- Je größer die Wahrscheinlichkeit ist, dass der Betreuer/Trainer gegenüber den TN besondere Entscheidungskompetenzen hat und hierdurch ein Abhängigkeitsverhältnis besteht...
- Je größer die Wahrscheinlichkeit notwendigen oder möglichen Körperkontaktes ist...
- Je größer die Wahrscheinlichkeit ist, dass Einblicke in die körperliche Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen genommen werden kann (Umkleide, Dusche, Unterstützung bei der Körperpflege usw.)...
- Je mehr ein Kind oder Jugendlicher aufgrund seiner Behinderung in den geistigen und/oder körperlichen Fähigkeiten eingeschränkt ist und daher auf intensive Unterstützung im Bereich der körperlichen Pflege und Willensäußerung während der ehrenamtlichen Betreuung angewiesen ist...



- Desto eher ist davon auszugehen, dass die ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit die Einsicht in ein erweitertes FZ nach § 72a SGB VIII erforderlich macht!

Von der Vorlage eines erw. FZ kann abgesehen werden, wenn

- Es sich um eine spontane ehrenamtliche Tätigkeit handelt, bei der die o.g. Kriterien keine besondere Relevanz haben und die mit der Erfordernis zur Vorlage eines erw. FZ nicht möglich gewesen wäre.
- Die Situation eine Ausnahmeregelung erfordert (z.B. kurzfristiger Ersatz für einen Betreuer.)

Wie bekomme ich das erw. FZ?

- Das erw. FZ ist bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgeramt) zu beantragen.
- Notwendig ist eine Bestätigung des Trägers (Also Verein oder Verband) über die Notwendigkeit des erw. FZ sowie ggf. die Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, in diesem Fall ist die Beantragung kostenlos.
- Ggf. Hinweis auf Sammelbeantragung



Organisatorischer Ablauf

- Das erw. FZ verbleibt bei der Person, die als Betreuer tätig ist.
- Das FZ darf bei erstmaliger Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und muss spätestens alle 5 Jahre erneut vorgelegt werden.
- Jeder Träger hat eine Vereinbarung mit dem Jugendamt des Landkreises Grafschaft Bentheim zu schließen, in der er versichert, dass er die Vorlage des erw. FZ entsprechend der genannten Voraussetzungen nachhält.
- Der Träger soll die Einsicht in das erw. FZ dokumentieren.
- Die Vereinbarung muss alle 3 Jahre erneuert werden.



Kinderschutzkonzept/ Präventionskonzept

- Der Landkreis Grafschaft Bentheim plant im Rahmen der Umsetzung des § 72a ein Kinderschutzkonzept zu entwickeln. U.a. sollen dabei insbesondere Präventionsmaßnahmen erfasst und entwickelt werden.

Weitere Angebote

- Es wird 3 Infoveranstaltungen für alle Ehren- und Nebenamtler aus den Vereinen und Verbänden geben.
- Die Jugendpflege wird feste Telefonsprechzeiten für Nachfragen und Beratung zum erw. FZ bzw. § 72 a einrichten.



Ansprechpartner im Kreisjugendamt

□ Jugendpflege/Jugendschutz für §72a:

- Dirk Becker, Tel. 05921/961368; dirk.becker@grafschaft.de
- Stephan Faber, Tel. 05921/961369; stephan.faber@grafschaft.de
- Andrea Herzog, Tel. 05921961367; andrea.herzog@grafschaft.de

Kinderschutzfachkräfte nach §8a/b:

- Iris Holtschulte, Tel. 05921/961463; iris.holtschulte@grafschaft.de
- Heidrun Schulte-Westenberg, Tel. 05921/961560;
heidrun.schulte-westenberg@grafschaft.de





Fragen oder Anregungen?

18.11.2013